

Art. 1.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1888 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XIX. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl,
- b) die Haussteuer und zwar die Real- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl,
- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark,
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages,
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ tel des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatsbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874 „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend“ getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1888 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XVIII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1888 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XVIII. Finanzperiode vorgesehen sind.